

## 511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Antrag der Abgeordneten Doktor Hofeneder und Genossen, betreffend die Schaffung eines Sozialversicherungsgesetzes für die bildenden Künstler (66/A) und**

**den Antrag der Abgeordneten Mark und Genossen, betreffend die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz) (67/A).**

Die bildenden Künstler waren bisher nach § 4 Abs. 3 Z. 3 ASVG. versicherungspflichtig. Das hatte zur Folge, daß auf die Eigenart ihrer Tätigkeit nicht genügend Rücksicht genommen werden konnte. Das Erwerbseinkommen der Künstler ist unsicher, ihre Tätigkeit verlangt einen verhältnismäßig großen Materialaufwand, ohne Sicherheit dafür, daß das geschaffene Werk verwertet werden kann. Eine große Zahl der bildenden Künstler lebt daher in sehr schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und bedarf der Hilfe von außen. Es erscheint daher nötig, die in den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen vorhandenen Härten möglichst zu beseitigen. So wurde im ASVG. den freischaffenden Künstlern die Möglichkeit eröffnet, durch Leistung entsprechender Beiträge an der Sozialversicherung teilzunehmen, es war aber nicht möglich, von der öffentlichen Hand Zuschüsse zur Bezahlung des Arbeitgeberbeitrages zu erhalten, so daß die freischaffenden Künstler verpflichtet werden mußten, sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerbeitrag in der Höhe von insgesamt 16 Prozent selbst zu entrichten. Seit der Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes besteht nun die Möglichkeit, den genannten Personenkreis, es handelt sich um Selbständige, in den Kreis der pensionsversicherten Selbständigen einzubeziehen.

Dies ist umso nötiger, als nach den Bestimmungen des ASVG. künstlerische Tätigkeit als Vordienstzeit nicht angerechnet wird, so daß ältere Künstler trotz verhältnismäßig hoher Beitragsleistung keine Aussicht haben, in den Bezug

einer Altersrente zu gelangen. Gerade hier handelt es sich aber vielfach um Künstler, die bedeutende Leistungen erbracht haben.

Der vorliegende Ausschußantrag ermöglicht es den Künstlern, durch Einbeziehung in die Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes schon jetzt in den Genuß einer Altersversicherungsleistung (Übergangsrente) zu gelangen.

In der 59. Sitzung des Nationalrates am 11. Juni 1958 wurden nun zur Behebung der früher geschilderten Mängel die Initiativanträge Nr. 66/A und 67/A eingebracht, die dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurden. Der Ausschuß für soziale Verwaltung zog die beiden Anträge gemeinsam in Verhandlung, weil sie denselben Gegenstand betreffen, und setzte zu ihrer Vorberatung einen Unterausschuß ein, dem die Abgeordneten Gruber, Dr. Hofeneder, Dr. Kummer und Prinke von der Österreichischen Volkspartei, die Abgeordneten Hillegeist, Mark, Strasser und Uhlir von der Sozialistischen Partei Österreichs und der Abgeordnete Kandutsch von der Freiheitlichen Partei Österreichs angehörten.

Der Unterausschuß hat die Gesetzesanträge in mehreren Sitzungen gründlich beraten und einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet, über den dem Ausschuß für soziale Verwaltung ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Dieser Gesetzentwurf deckt sich weitestgehend mit den beiden Initiativanträgen. Im Unterausschuß wurden Bedenken dagegen vorgebracht, daß auf Grund der ursprünglichen Fassung der Initiativanträge die freiberuflich tätigen bildenden Künstler ihre Sozialversicherungsbeiträge an zwei verschiedene Sozialversicherungsträger abzuführen haben. Im Interesse einer Vereinfachung wurde darum der Weg gewählt, daß alle Sozialversicherungsbeiträge von den freiberuflich tätigen bildenden Künstlern an den zur Einhebung der Beiträge in der Kranken- und

2

Unfallversicherung dieser Personen zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen sind und dieser die eingezahlten Beiträge an den Träger der Pensionsversicherung überweist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 8. Juli 1958 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch mit den Initiativanträgen befaßt und seinen Beratungen den vom Unterausschuß vorgelegten Gesetzentwurf zugrunde gelegt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kandutsch, Altenburger, Horr, Strasser, Vollmann, Gruber sowie Bundesminister Proksch das Wort.

Hiebei hat der Ausschuss zu den nachstehenden Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfes folgende Feststellungen getroffen:

#### Zu Art. I Z. 7:

Die zuständigen Krankenversicherungsträger haben bisher schon das Erwerbseinkommen einvernehmlich mit dem pflichtversicherten bildenden Künstler unter Heranziehung des Einkommensteuerbescheides festgestellt. Diese Übung soll beibehalten werden.

#### Zu Art. II Z. 1:

Der Begriff „Angestellte“ ist nach einhelliger Auffassung des Ausschusses so auszulegen, daß der freiberuflich tätige bildende Künstler unter den sonstigen Voraussetzungen dann pflichtversichert ist, wenn er keine künstlerisch tätigen Angestellten, die unmittelbar an der Durchführung oder Vollendung des künstlerischen Werkes

beteiligt sind, beschäftigt. Personen, die bloß Hilfsdienste leisten, wie zum Beispiel Bedienerinnen, Aktmodelle, die ständig beschäftigt sind, Personen, die für den Maler die Leinwand gründen u. dgl. wären daher deshalb nicht als Angestellte zu betrachten.

#### Zu Art. II Z. 5:

Der Ausschuss stellt ausdrücklich fest, daß es notwendig sein wird, im Finanzgesetz für eine Dotierung des Künstlerhilfsfonds im Sinne des § 27 Abs. 2 letzter Satz GSPVG. ausreichende Vorsorge zu treffen. Die bisher an Künstler erfolgten Zuwendungen aus diesem Fonds waren freiwillig und sollen nicht durch den in Punkt 5 statuierten Rechtsanspruch gemindert werden. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der Bund nur verpflichtet ist, Beiträge höchstens in der Höhe zu leisten, die der pflichtversicherte Künstler im Einzelfall tatsächlich entrichtet hat.

Im Zuge der Debatte wurde von verschiedenen Rednern nachdrücklich festgestellt, daß das Problem der Inkongruenz der Leistungen und der Beiträge der im ASVG. krankenversicherten Selbständigen im Zuge der Sanierung der Krankenkassen einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden muß.

Bei der Abstimmung wurde der vom Unterausschuß vorgelegte Entwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Juli 1958

Mark  
Berichterstatter

Hillegeist  
Obmann

### Bundesgesetz vom über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957 und BGBl. Nr. 294/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 Z. 3 sind die Worte „bildende Künstler“ sowie der nachfolgende Beistrich zu streichen.

2. Im § 8 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„4. in der Kranken- und Unfallversicherung freiberuflich tätige bildende Künstler im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 4 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.“

3. Im § 10 Abs. 5 ist die Zitierung „§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6“ durch die Zitierung „§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z. 4“ zu ersetzen.

4. Im § 12 Abs. 4 ist die Zitierung „§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6“ durch die Zitierung „§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z. 4“ zu ersetzen.

5. Im § 30 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 1“ durch die Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 4“ zu ersetzen.

6. Im § 36 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: „Das gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z. 4 versicherten bildenden Künstler.“

7. § 44 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den den Dienstnehmern nach § 4 Abs. 3 gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z. 5), bei den nach § 7 Z. 3 lit. c in der Unfallversicherung teilversicherten öffentlichen Verwaltern und bei den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten bildenden Künstlern

das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung erzielen;“

8. Im § 52 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz anzufügen: „In der Krankenversicherung und Unfallversicherung der bildenden Künstler (§ 8 Abs. 1 Z. 4) sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der für sie in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie im § 51 Abs. 1 und 2 für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Dienstnehmer festgesetzt sind; diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen.“

9. Dem § 162 Abs. 3 Z. 3 ist anzufügen: „und die nach § 8 Abs. 1 Z. 4 teilversicherten bildenden Künstler“.

10. Nach § 516 ist ein § 516 a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut einzufügen:  
„Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für selbständige bildende Künstler.

§ 516 a. Selbständige bildende Künstler, die am 31. Dezember 1957 in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert waren und nicht unter den Personenkreis der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Pflichtversicherten fallen, gelten ab 1. Jänner 1958 als in der Pensionsversicherung gemäß § 17 Weiterversicherte.“

## Artikel II.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und sie in Ausübung dieses Berufes keine Angestellten beschäftigen.“

2. Im § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ist die jeweils verwendete Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3 und 4“ zu ersetzen.

3. § 18 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die übrigen Pflichtversicherten 12 v. H. der Beitragsgrundlage; bei den gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 Pflichtversicherten ist der im Interesse der Künstlerhilfe gemäß § 27 Abs. 2 geleistete Beitrag anzurechnen.“

4. a) Im § 19 Abs. 1 zweiter Satz sind nach dem Wort „hat“ die Worte „unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4“ einzufügen.

b) Dem § 19 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler (§ 2 Abs. 2 Z. 4) haben die Beiträge an den zur Einhebung der Beiträge in der Kranken- und Unfallversicherung dieser Personen zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen. Der Träger der Krankenversicherung hat diese eingezahlten Beiträge bis zum 20. des der Einzahlung zweitfolgenden Kalendermonates an den Träger der Pensionsversicherung abzuführen. Für die Einziehung dieser Beiträge gelten die Vorschriften über die Einziehung der Beiträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entsprechend.“

5. Dem § 27 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Ferner wird aus den Mitteln der Künstlerhilfe ein Beitrag in der Höhe von monatlich 6 v. H. der Summe der Beitragsgrundlagen (§ 17) der gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 Pflichtversicherten geleistet.“

6. Dem § 61 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) In den Kalenderjahren 1956 und 1957 erworbene Beitragszeiten der Pensionsversicherung selbständiger bildender Künstler nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz übernommen.“

7. Im § 65 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a“ durch die Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a und Z. 4“ zu ersetzen.

8. Im § 72 Abs. 2 lit. d ist die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3 und 4“ zu ersetzen.

4

9. Nach § 115 ist ein § 115 a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut einzufügen:

„Kommissionsgutachten.

§ 115 a. Ist im Verfahren vor dem Versicherungsträger oder vor den Verwaltungsbehörden über die Versicherungspflicht strittig, ob eine freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 4 gegeben ist, ist ein Gutachten des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen. In allen jenen Fällen, in denen keine vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung bezeichnete Kunstschule absolviert wurde, hat das Bundesministerium für Unterricht eine Kommission zu hören. Diese Kommission besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern von Vereinigungen bildender Künstler. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der Kommission sowie über die Bestellung ihrer Mitglieder werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffen. Diese Verordnung hat auch ein Verzeichnis der Vereinigungen bildender Künstler zu enthalten, die zur Entsendung von Mitgliedern der Kommission berufen sind. Als solche kommen Vereinigungen bildender Künstler nicht in Betracht, die sich vorwiegend mit der Förderung von wirtschaftlichen Interessen befassen und deren Satzungen die Aufnahme von Personen zulassen, die keine Gewähr für eine schöpferische Kunstentfaltung bieten.“

10. Im § 129 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten: „Für die Gruppen der freiberuflich tätigen Journalisten und der freiberuflich tätigen bildenden Künstler bleibt es dem Landeshauptmann anheimgestellt, Vorschläge allenfalls bestehender freier Interessenvertretungen dieser Gruppen einzuholen.“

11. Im § 133 Abs. 1 Z. 2 ist der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Folgende Worte sind anzufügen: „bei den freiberuflich tätigen bildenden Künstlern der für sie in Betracht kommenden Vereinigung bildender Künstler (§ 115 a);“.

12. Dem § 192 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Gebietskrankenkassen haben der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis zum 31. Dezember 1958 Verzeichnisse der gemäß § 4 Abs. 3 Z. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in die Vollversicherung einbezogenen selbständigen bildenden Künstler nach dem Stande vom 31. Dezember 1957 zu übergeben. Die gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogenen Personen haben bis 30. Juni 1959 Er-

kärungen über ihre Einkünfte aus der die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit auf Grund des letzten ihnen zugestellten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Hiefür ist ein von der Anstalt aufzulegender Vordruck zu verwenden.“

### Artikel III.

Beiträge zur Pensionsversicherung, die von den in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz einbezogenen freiberuflich tätigen bildenden Künstlern für die Zeit ab 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, sind von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat die einlangenden Beträge, soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1958 betreffen, zur Bedeckung der Beitragsschuldigkeiten zu verwenden, die für die in Betracht kommenden Versicherten seit 1. Jänner 1958 unter Zugrundelegung der Beitragsgrundlage gemäß § 17 und des Beitragssatzes gemäß § 18 Abs. 1 lit. b entstanden sind. Verbleibende Restbeträge sind von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Abdeckung künftig fällig werdender Beitragsschuldigkeiten zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, gelten sie als Beiträge zur Höherversicherung.

### Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I, des Art. II Z. 1 bis 5 und 9 bis 12 sowie des Art. III rückwirkend mit 1. Jänner 1958, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 6 bis 8 rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft.

### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 9 über die Kommissionsgutachten für die freiberuflich tätigen bildenden Künstler das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 5 über die Beiträge aus den Mitteln der Künstlerhilfe das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 10 und 11 über das Leistungsstreitverfahren das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.